



Genussrechtsbedingungen

(Stand: April 2019)

1. Genussrechtskapital

Die Firma Weissacher Tälesbräu GmbH, Welzheimer Straße 34, 71554 Weissach im Tal, vertreten durch die Geschäftsführer Günter und Andreas Huber (im Folgenden „Tälesbräu“ genannt) gibt Genussrechtsscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu 60.000,- € zur Gewinnung von Finanzierungsmitteln aus. Die Genussscheine werden zum Nennbetrag von 100,- € ausgegeben. Der Kapitalgeber/die Kapitalgeberin (im Folgenden „Genussrechtinhaber“ genannt) investiert gemäß den nachstehenden Bedingungen:

2. Erwerb und Ausgabe der Genussrechte

2.1 Der Genussrechtinhaber erwirbt die gemäß Ziffer 1 benannten Genussrechte durch den Genussrechtsantrag und dessen Annahme durch Tälesbräu. Die Annahme erfolgt durch Übersendung einer Annahmeerklärung. Die Annahme erfolgt unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des in der Annahmeerklärung bestätigten Genussrechtskapitals.

2.2 Tälesbräu ist nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen und kann dem Antrag widersprechen. In diesem Fall verpflichtet sich Tälesbräu den Zahlungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Kontogutschrift zurück zu überweisen und den Einzahler/der Einzahlerin schriftlich per Post oder per E-Mail über die Stornierung zu informieren. Hierbei hat der Einzahler/die Einzahlerin keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen. Tälesbräu ist auch berechtigt, sollte der Genussrechtinhaber Genussrechte im Gesamtnennbetrag von mehr als 100,- € beantragen, Genussrechte in Höhe eines geringeren Nennwerts anzunehmen.

2.3 Der vom Genussrechtinhaber gezeichnete Gesamtnennbetrag hat mindestens 100,- € zu betragen und durch 100 ohne Rest teilbar zu sein.

2.4 Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag (100 Prozent). Es wird kein Agio als Ausgabeaufschlag erhoben.

2.5 Ist die in Ziffer 2.1 genannte Bedingung (Einzahlung des Genussrechtskapitals) nicht oder noch nicht eingetreten, ist Tälesbräu berechtigt, die Ablehnung des Antrags durch Übersendung einer Ablehnungserklärung per E-Mail oder auf dem Postweg zu erklären.

3. Genussrechtsregister

3.1 Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtinhabers und werden in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen.

3.2 Gegenüber Tälesbräu gilt als Genussrechtinhaber nur der, der im Genussrechtsregister eingetragen ist. Tälesbräu ist berechtigt, sämtliche Leistungen und Zahlungen mit befreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtinhaber zu leisten.

3.3 Der Genussrechtinhaber ist verpflichtet, Tälesbräu Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und anderer wichtiger Daten unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

3.4 Der Genussrechtinhaber ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen Tälesbräu und dem Genussrechtinhaber per E-Mail erfolgt.

4. Einzahlung des Genussrechtskapitals

4.1 Der Genussrechtinhaber zahlt das Genussrechtskapital innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der ihm von Tälesbräu zugesandten Annahmeerklärung mit Zahlungsaufforderung auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto ein.

4.2 Nach erfolgter Einzahlung wird/werden der Genussschein/die Genussscheine unverzüglich dem Genussrechtinhaber zu gestellt.

4.3 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der oben genannten Frist von zehn Tagen, befindet sich der Genussrechtinhaber in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Bankkonto.

5. Verzinsung in Form von Bierzeichen

5.1 Das eingezahlte Kapital wird vom Tag der Ausgabe an, mit einer jährlichen Verzinsung von sechs Prozent, verzinst.

5.2 Die Auszahlung der Verzinsung ist bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres fällig.

5.3 Die Auszahlung der Grundverzinsung erfolgt in Form von Bierzeichen (Wertmarken). Die Versendung erfolgt in der Regel per E-Mail oder falls dies nicht möglich ist, mit einfachem Brief.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1 Die Genussrechte werden auf unbestimmte Zeit ausgegeben.

6.2 Eine Kündigung durch den Genussrechtinhaber ist frühestens nach Ablauf von 10 Jahren zum 31.12. möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigung hat schriftlich per Post oder per E-Mail zu erfolgen.

7. Nachschusspflicht, Beteiligung

7.1 Es besteht keine Nachschusspflicht.

7.2 Der Genussrechtinhaber ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

8. Rückzahlung, Rückabwicklung

8.1 Die Rückzahlung des wirksam gekündigten Genussrechtskapitals erfolgt zum Buchwert innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, zu dem die wirksame Kündigung erfolgt ist. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennbetrag. Sollte die Liquidität von Tälesbräu zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals in zwei gleichen Raten mit einer ersten Rate innerhalb von 30 Tagen und einer zweiten Rate innerhalb von weiteren sechs Monaten erfolgen.

9. Übertragung von Genussrechten

9.1 Die Genussrechte sind übertragbar. Der Genussrechtsinhaber kann die Genussrechte nur im Ganzen an Dritte und nur jeweils zum 31.12. eines Jahres übertragen.

9.2 Die Übertragung der Genussrechte ist Tälesbräu anzuzeigen und erst wirksam, wenn an Tälesbräu sämtliche erforderlichen Informationen des neuen Genussrechteinhabers mitgeteilt wurden.

10. Nachrangigkeit

10.1 Ansprüche aus dem Genussrecht treten gegenüber Ansprüchen sämtlicher Gläubiger von Tälesbräu in der Weise im Rang zurück, dass sie im Fall der Liquidation oder Insolvenz von Tälesbräu erst nach diesen zu befriedigen sind.

11. Gesellschafts- und Mitwirkungsrechte

11.1 Die Genussrechte gewähren keine Gesellschafts- und Mitwirkungsrechte. Insbesondere hat der Genussrechtsinhaber kein Stimmrecht und ist nicht berechtigt, an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführung und Vertretung von Tälesbräu unterliegt allein dem/den Inhaber/n bzw. Geschäftsführer/n.

11.2 Die Genussrechte gewähren keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Abwicklungserlös bei Liquidation von Tälesbräu.

12. Ausgabe neuer Genussrechte

12.1 Tälesbräu behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren sowie sonstiges Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen.

12.2 Ein Bezugsrecht des Genussrechtsinhabers bei einer neuen Genussrechtsausgabe besteht nicht.

13. Bestandschutz

13.1 Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung von Tälesbräu berührt.

14. Änderungen der Genussrechtsbedingungen

14.1 Nachträglich können die Nachrangigkeit nicht beschränkt sowie Laufzeit und Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

14.2 Im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten ist Tälesbräu berechtigt, die Genussrechtsbedingungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Genussrechtsinhaber sowie von Tälesbräu und dessen Inhaber durch einseitige Willenserklärung zu ändern.

15. Bekanntmachungen

15.1 Bekanntmachungen von Tälesbräu, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Genussrechtsinhaber.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen oder Ergänzungen dieser Genussrechtsbedingungen oder dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

16.2 Auf diese Genussrechtsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16.3 Erfüllungsort ist der Sitz von Tälesbräu.

16.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz von Tälesbräu, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16.5 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen gleichwohl unberührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem von Tälesbräu gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.